

CWE-Fraktion Künzell

Künzell-Pilgerzell,
den 27.04.2023

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 KÜNZELL



Anfrage der CWE-Fraktion betr. Vorhabenbezogene Bebauungspläne und Ergänzungssatzungen

Sehr geehrter Herr Groß,

die CWE-Fraktion möchte in der nächsten Gemeindevertretersitzung folgende Fragen mündlich und schriftlich beantwortet haben:

- Anfrage:** 1) In den letzten Jahren gab es vereinzelt die Aufstellung sog. **Vorhabenbezogener Bebauungspläne**, die in den gemeindlichen Gremien beraten und beschlossen wurden.
- a) Welche und wie viele waren es in den letzten fünf Jahren ?
 - b) Wie hoch waren die Kosten der einzelnen vorhabenbez. B.-Pläne ungefähr ?
 - c) Wer trug dafür die Kosten insgesamt oder teilweise ?
 - d) Welche gesetzlichen Regelungen gibt es bezüglich der Kostenübernahme ?
- 2) Im Rahmen der Beratungen des neuen Flächennutzungsplans wurde von der Möglichkeit gesprochen, über eine **Ergänzungssatzung** Baurecht für Grundstücke außerhalb des FN-Plans zu schaffen.
- a) In welchen Fällen sind solche Ergänzungssatzungen grundsätzlich möglich ?
 - b) Wurde davon bisher schon in der Gemeinde in zurückliegenden Jahren Gebrauch gemacht ?
 - c) Wie hoch sind die Kosten für eine solche Ergänzungssatzung nach aktuellem Stand ungefähr ?
 - d) Wer hat gegebenenfalls die Kosten in solchen Fällen zu tragen ?

Mit freundlichen Grüßen

Th. Grünkorn
(CWE-Fraktionsvorsitzender)

1) **In den letzten Jahren gab es vereinzelt die Aufstellung sog. Vorhabenbezogener Bebauungspläne, die in den gemeindlichen Gremien beraten und beschlossen wurden.**

a) Welche und wie viele waren es in den letzten fünf Jahren?

Folgende Aufstellungsbeschlüsse wurden in den letzten fünf Jahren gefasst, sind aber noch nicht als Satzung beschlossen:

Fa. Elektro Burkart, OT Dirlos
Landmaschinen Bott, OT Dirlos
Seniorenwohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke, OT Dirlos

b) Wie hoch waren die Kosten der einzelnen vorhabenbez. B.-Pläne ungefähr?

Die Honorare für obige Bebauungspläne richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Bauleitplanung und bewegen sich zwischen 5.000,- bis 20.000,- €.

c) Wer trug dafür die Kosten insgesamt oder teilweise?

Das Honorar für vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist Sache des/der Vorhabenträgers /-in.

d) Welche gesetzlichen Regelungen gibt es bezüglich der Kostenübernahme?

In §11 (1) Nr. 3 BauGB ist die Übernahme von Kosten über einen Städtebaulichen Vertrag geregelt.

2) **Im Rahmen der Beratungen des neuen Flächennutzungsplans wurde von der Möglichkeit gesprochen, über eine Ergänzungssatzung Baurecht für Grundstücke außerhalb des FN-Plans zu schaffen.**

a) In welchen Fällen sind solche Ergänzungssatzungen grundsätzlich möglich?

Nach § 34 (4) BauGB kann die Gemeinde über eine Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

b) Wurde davon bisher schon in der Gemeinde in zurückliegenden Jahren Gebrauch gemacht?

Ja. Das Bauvorhaben „Jestädt“, An der Hut, OT Pilgerzell wurde über eine Ergänzungssatzung ermöglicht.

c) Wie hoch sind die Kosten für eine solche Ergänzungssatzung nach aktuellem Stand ungefähr?

Ca. 5000,-- €.

d) Wer hat gegebenenfalls die Kosten in solchen Fällen zu tragen?

In der Regel werden die Kosten für eine Ergänzungssatzung von dem/der Vorhabenträger/-in übernommen.

Künzell, 3. Mai 2023


Zentgraf
Bürgermeister